

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Betrachtet die Landesregierung bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz Bemühungen, parlamentarisch vertretenen (Oppositions-)Parteien parlamentarische, verfassungsrechtlich zustehende Rechte als Teil der Legislative abzusprenken, teilweise oder gar vollständig zu nehmen, als Tatbestand im Sinne des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?
2. Wie beurteilt das Landesamt für Verfassungsschutz die pauschale Verunglimpfung ganzer Abgeordnetengruppen seitens ziviler Gruppen, Medien und Personen des öffentlichen Lebens als „undemokratisch“ im Sinne des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?
3. Wurden auf im Landtag von Baden-Württemberg vertretene Parteien bezogene Tatbestände oder Phänomene bereits seit Einführung des Phänomenbereichs dokumentiert?
4. Folgt die Landesregierung dem Bundesamt für Verfassungsschutz in der Auffassung, dass eine „Delegitimierung des Staates“ bereits dann vorliegt, wenn „eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele hat“, wie es das Bundesamt für Verfassungsschutz in Drucksache 20/601 in einer Antwort im Deutschen Bundestag beschrieben hat?
5. Wie grenzt die Landesregierung legitime Kritik an Regierungshandeln von sogenannter „Delegitimierung des Staates“ ab?
6. Zählt auch zynische, infantile oder gar parodierte Kritik an Regierungshandeln bereits zur Kategorie „Delegitimierung des Staates“?

7. Werden bereits Einzelpersonen/Vereine oder Organisationen aufgrund einer „Delegitimierung des Staates“ vom Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstlich beobachtet?
8. Sieht die Landesregierung eine Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürger sich bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte in der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit eingeschüchert fühlen könnten, da ihre Kritik an Regierungshandeln bereits als „Delegitimierung des Staates“ eingestuft werden könnte?
9. Wie möchte die Landesregierung den möglichen Eindruck vermeiden, dass die Einführung des neuen Phänomenbereichs der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ tatsächlich eine Delegitimierung von Regierungskritik darstellt?

22.11.2022

Rupp AfD

#### Begründung

Die genauen Anhaltspunkte aus Sicht des Landesamts für Verfassungsschutz für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des neuen Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sollen in Bezug auf die Legislative beleuchtet werden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 Nr. IM6-0141.5-371 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Betrachtet die Landesregierung bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz Bemühungen, parlamentarisch vertretenen (Oppositions-)Parteien parlamentarische, verfassungsrechtlich zustehende Rechte als Teil der Legislative abzusprechen, teilweise oder gar vollständig zu nehmen, als Tatbestand im Sinne des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?*
2. *Wie beurteilt das Landesamt für Verfassungsschutz die pauschale Verunglimpfung ganzer Abgeordnetengruppen seitens ziviler Gruppen, Medien und Personen des öffentlichen Lebens als „undemokratisch“ im Sinne des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?*

Zu 1. und 2.:

Die Feststellung extremistischer Bestrebungen im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes Baden-Württemberg (LVSG) erfolgt immer auf Grundlage einer Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Eine Bewertung auf der Grundlage hypothetischer und allgemein gehaltener Sachverhalte im Sinne der Anfrage ist daher nicht möglich.

3. *Wurden auf im Landtag von Baden-Württemberg vertretene Parteien bezogene Tatbestände oder Phänomene bereits seit Einführung des Phänomenbereichs dokumentiert?*

Zu 3.:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen nach dem LVSG, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, durch im Landtag von Baden-Württemberg vertretene Parteien vor.

4. Folgt die Landesregierung dem Bundesamt für Verfassungsschutz in der Auffassung, dass eine „Delegitimierung des Staates“ bereits dann vorliegt, wenn „eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele hat“, wie es das Bundesamt für Verfassungsschutz in Drucksache 20/601 in einer Antwort im Deutschen Bundestag beschrieben hat?

Zu 4.:

Bei dem benannten Kriterium handelt es sich um ein gesetzlich festgeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Dieses findet sich explizit sowohl in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) als auch in § 3 Abs. 2 Nr. 1 LVSG. Insofern ergibt sich für das LfV ein Beobachtungsauftrag u. a. dann, wenn eine Bestrebung vorliegt, die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel hat. Eine solche Bestrebung ist jedoch nicht zwingend dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen, sondern kann auch von Extremisten anderer Phänomenbereiche ausgehen.

5. Wie grenzt die Landesregierung legitime Kritik an Regierungshandeln von sogenannter „Delegitimierung des Staates“ ab?

6. Zählt auch zynische, infantile oder gar parodierte Kritik an Regierungshandeln bereits zur Kategorie „Delegitimierung des Staates“?

Zu 5. und 6.:

Kritik am Handeln der Landesregierung stellt grundsätzlich keine extremistische Bestrebung im Sinne des LVSG dar. Äußerungen werden vom LfV dann dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugerechnet, wenn durch diese das Vertrauen in das staatliche System insgesamt erschüttert werden kann und dabei die Gefahr besteht, dass dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist demnach eine derart schwerwiegende und verunglimpfende Verächtlichmachung staatlicher Repräsentanten und ihrer demokratisch legitimierten Entscheidungen, dass damit eine verfassungsschutzrelevante Demokratiefeindlichkeit einhergeht. Hierzu nehmen Akteure im Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ oftmals Bezug auf staatsfeindliche und zumeist antisemitische Verschwörungsideologien.

Die Entscheidung über eine Zuordnung zum Phänomenbereich erfolgt auf Grundlage einer Einzelfallprüfung des jeweiligen Sachverhalts.

Für die ausführliche Definition sowie die Darstellung der Ideologie des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wird auf den Verfassungsschutzbericht 2021 verwiesen (Seite 65, 68).

7. Werden bereits Einzelpersonen/Vereine oder Organisationen aufgrund einer „Delegitimierung des Staates“ vom Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstlich beobachtet?

Zu 7.:

Es werden sowohl extremistische Einzelpersonen als auch Organisationen im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ nachrichtendienstlich bearbeitet. Auch insoweit wird auf die Berichterstattung im aktuellen Verfassungsschutzbericht verwiesen.

8. *Sieht die Landesregierung eine Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürger sich bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte in der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit eingeschüchtert fühlen könnten, da ihre Kritik an Regierungshandeln bereits als „Delegitimierung des Staates“ eingestuft werden könnte?*

Zu 8.:

Eine Zuordnung zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erfolgt nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung und dem Vorliegen bestimmter Kriterien in Abgrenzung zur legitimen Ausübung der Grundrechte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

9. *Wie möchte die Landesregierung den möglichen Eindruck vermeiden, dass die Einführung des neuen Phänomenbereichs der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ tatsächlich eine Delegitimierung von Regierungskritik darstellt?*

Zu 9.:

Der Auftrag des LfV wird durch das LVSG klar geregelt und zugleich begrenzt. Die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit und somit auch die Möglichkeit zur Kritik am Regierungshandeln auf Landes- und auf Bundesebene wird durch die Einrichtung des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ nicht berührt.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen